

## Auflagen für die Weihnachtsbeleuchtung Wien

### MA 46

- 1.) Im unmittelbaren Nahbereich von Verkehrslichtsignalgebern (=Ampeln) und unregulierten Schutzwegen (gem. § 53 Abs. 1 Z 2a StVO) darf keine Festbeleuchtung montiert werden.
- 2.) Die Festbeleuchtung darf Verkehrsleiteinrichtungen, Verkehrszeichen oder Verkehrslichtsignalanlagen weder verdecken noch maskieren.
- 3.) Die gezeigten Motive dürfen zu keiner Verwechslung mit Verkehrsleiteinrichtungen führen.
- 4.) Die Festbeleuchtung darf keine Zwangsfixation (Blickzuwendung) auslösen.
- 5.) Die Festbeleuchtung darf keine Texte enthalten, welche zu langen Lesezeiten führen.
- 6.) Es dürfen nicht ausschließlich Lichtsignalfarben verwendet werden, besonders im Nahbereich von Kreuzungen mit VLSA (Verkehrslichtsignalanlage) - Regelung.
- 7.) Das Lichtraumprofil im Fahrbahnbereich als auch im Gehsteigbereich (2,6 m) darf nicht beeinträchtigt werden (ggf. Oberleitung der Straßenbahn).
- 8.) Vor und nach sämtlichen Kreuzungen, die mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet sind, sind jeweils mindestens 20 m von der Beleuchtung freizuhalten.
- 9.) Die Festbeleuchtung darf nicht blinken, flimmern oder flackern.
- 10.) Die Festbeleuchtung darf keine rotierenden, spiralförmigen oder ruckartigen Bewegungen enthalten.
- 11.) Die Festbeleuchtung darf keine Blendung mit Beeinträchtigung der Sehleistung verursachen.

- 12.) Die Festbeleuchtung darf keine Überstrahlung verkehrstechnischer Informationen (Maskierung oder Tarnung von amtlichen Beschilderungen oder Lichtsignalen) verursachen.
- 13.) Die Festbeleuchtung darf keine überschwellige Helligkeit in Relation zur Umgebung und keine Blendwirkung bzw. Reflexion in Richtung Fahrbahn aufweisen.
- 14.) Die Festbeleuchtung darf keine Projektion auf die Fahrbahn oder auf Gehsteigbereiche, die als Aufstellfläche für Fußgänger dienen oder zum längerem Verweilen Anlass geben, aufweisen.
- 15.) Hinsichtlich Leuchtdichte bzw. Helligkeit ist analog zu Werbeflächen die Richtlinie der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr RVS 05.06.12 - Pkt. 7 und 8, Ausgabe: November 2003, einzuhalten.
- 16.) Die Girlanden und Embleme müssen, soweit unter Punkt I. dieses Bescheides nichts anders verfügt ist, eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 6 m aufweisen; oberhalb von Fahrleitungsdrähten müssen sie einen Abstand von mindestens 1 m aufweisen.
- 17.) Im Zuge der Kärntner Straße ist von den Standleuchten der öffentlichen Beleuchtung ein Abstand von ca. 1 m einzuhalten.
- 18.) Die Steuerboxen der Effektbeleuchtung „ars lumendi“ (Wien 16.,) so wie die Effektbeleuchtung selbst sind von der Festbeleuchtung freizuhalten um eine jederzeitige Störungsbehebung zu ermöglichen.